

**Stadt Bergkamen**  
Dezernat III

Drucksache Nr. 8/2106-00  
A. f. Schulverw., Weiterbildung u. Sport

Datum: 01.06.2004

Az.: kry-kü

### **Beschlussvorlage – öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung	29.06.2004
2.		
3.		
4.		

**Betreff:**

Sonderpädagogische Förderung in Schulen der Sekundarstufe II

**Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung	
Mecklenbrauck Erster Beigeordneter	

Amtsleiter		
Kray		

## **Sachdarstellung:**

### 1. Ausgangslage

Der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit dem Thema des Gemeinsamen Unterrichtes an Schulen befasst. Es ging bisher immer nur um den Gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe. So z.B. in der Vorlage für die Sitzung am 07.11.2001, als ein Sachstandsbericht zum Gemeinsamen Unterricht an der Frh.-v.-Ketteler-Grundschule in Bergkamen-Rünthe gegeben worden ist (Drucksache Nr. 8/978).

An der Frh.-v.-Ketteler-Grundschule ist im Schuljahr 2001/02 erstmalig ein erster Jahrgang eingerichtet worden, in dem vier behinderte Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Es handelt sich sowohl um geistig als auch um körperlich behinderte Kinder. Im Laufe der Zeit ist ein fünftes, lernbehindertes Kind hinzugekommen. Die Kinder werden jetzt im Sommer, also zum Schuljahr 2004/05, in die vierte Klasse versetzt. Demzufolge steht für den Sommer 2005 ein Wechsel an eine weiterführende Schule an.

Gemeinsamer Unterricht findet selbstverständlich auch an den anderen Grundschulen statt. So wird zum Beispiel ein körperbehindertes Mädchen an der Overberger Grundschule beschult. Häufig handelt es sich auch um Kinder, die ergänzend durch einen Sonderpädagogen der A.-Schweitzer-Sonderschule für Lernbehinderte oder der Regenbogenschule (Schule für Erziehungshilfe des Kreises Unna) betreut werden. Ein weiteres geistig behindertes Kind ist im Sommer 2003 in der Schiller-Grundschule in Bergkamen-Mitte eingeschult worden.

### 2. Gesetzeslage

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder hat am 22.12.2003 einen Erlass zur "Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I" veröffentlicht. Dieser Erlass ist als Anlage 1 beigefügt. Ziel dieses Erlasses ist es nach Meinung des Ministeriums, mittels Erprobung neuer Konzepte integrativen Lernens die bestmögliche Entfaltung jeder Einzelnen und jedes Einzelnen sowohl durch individuelle Förderung als auch durch gemeinsames Lernen zu ermöglichen.

Umgesetzt werden soll diese sonderpädagogische Förderung ab dem 01.08.2004 nunmehr ausschließlich im Schulversuch. Es wird einen Gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I geben. Der Unterricht wird zieldifferent durchgeführt. Das bedeutet, dass für die Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Lehrpläne und somit Lehrziele zugrundegelegt werde, auch wenn der Unterricht in einer Klasse erfolgt.

Sofern ein körperbehindertes Kind in eine weiterführende Schule wechselt, wird es in der Regel zielgleich unterrichtet. D.h., dass die gesamte Klasse nach dem gleichen Lehrplan unterrichtet wird. Hier greift der Erlass vom 22.12.2003 nicht.

Möglich ist die Einführung des Gemeinsamen Unterrichtes im Schulversuch grundsätzlich an allen Schulformen der Sekundarstufe I, als am Gymnasium, an der Realschule, an der Hauptschule oder an der Gesamtschule.

Die Rahmenbedingungen sehen so aus, dass zunächst einmal der sonderpädagogische Förderbedarf bereits in der Grundschule vorhanden gewesen sein soll. Es soll sich um eine Gruppe von 4 - 5 Schülerinnen und Schüler handeln. Diese werden in der Klasse 5 Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schule, deren notwendige sonderpädagogische Förderung aber durch eine Lehrkraft für Sonderpädagogik abgedeckt wird. Die Schule erhält insofern einen Stellenzuschlag, also zusätzliches

Personal, das sich nach einem festgesetzten Schlüssel berechnet. Parameter in dieser Berechnung sind neben der Relation "Schüler je Stelle" auch der jeweilige Sonderschultyp. Es ist Aufgabe der Schulaufsicht, diesen Mehrbedarf - im Rahmen der Haushaltsmittel - bereitzustellen.

Von den zeitlichen Rahmenbedingungen her muss bis zum 31.01.2005 eine Entscheidung der weiterführenden Schule getroffen werden, welche Kinder aufgenommen werden sollen. Die Schule muss für die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler dann später auch ein schuleigenes Konzept erstellen.

Der Schulträger muss die Teilnahme am Schulversuch bei der Bezirksregierung anzeigen. Möglich ist die Teilnahme, wenn die personellen und die sächlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Stadt Bergkamen ist lediglich für die äußeren Schulangelegenheiten zuständig, hier also für die Schaffung der sächlichen Voraussetzungen. Dies ist in der Vergangenheit immer erfüllt worden, und soll selbstverständlich auch zukünftig so gehandhabt werden. Eine Beschulung der behinderten Schülerinnen und Schüler in einer Regelschule, die vier Jahre lang erfolgreich durchgeführt worden ist, soll auch weiterhin erfolgen können.

Wenn die Eltern sich für eine Schule entschieden haben, muss der Schulleiter bzw. die Schulleiterin über die Aufnahme entscheiden. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO).

Der Schulträger muss dann per Ratsbeschluss gem. § 8 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) eine entsprechende Entscheidung zur Teilnahme am Schulversuch beschließen. Der Schule ist nach § 15 Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz der Schule muss sich also mit der Thematik befassen.

Unter Punkt 3.1. des Erlasses heißt es ausdrücklich, dass die geänderten Rahmenbedingungen im Vorgriff auf die im Schulgesetz beabsichtigten Regelungen gelten. Das Schulgesetz selbst ist Ende April / Anfang Mai diesen Jahres zunächst vom Kabinett verabschiedet worden. Es fasst im Zuge des Abbaus von Bürokratie sieben bisherige Gesetze und drei Verordnungen zusammen. Gleichzeitig werden die gesetzlichen Grundlagen für eine Reihe von Neuregelungen geschaffen. Damit soll die Schulgesetzgebung überschaubarer gestaltet werden.

Zur Sonderpädagogischen Förderung heißt es in § 20 Abs. 7 und 8 des Entwurfes zum Schulgesetz:

...

(7)

Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

(8)

Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinbildenden Schule.

### 3. Umsetzung an den Bergkamener Schule

Wie oben bereits ausgeführt, werden vier Schülerinnen und Schüler der Frh.-v.-Ketteler-Grundschule zum Schuljahresbeginn 2005/06 auf eine weiterführende Schule wechseln. Die Eltern haben sich bisher noch nicht für eine Schule ausgesprochen. Dies ist aber erste Voraussetzung um das weitere Verfahren in Gang zu bringen.

Die in Frage kommende Schule der Sekundarstufe I kann erst dann tätig werden, wenn der Elternwille offenkundig ist.

Alle Schulleiterinnen und Schulleiter der weiterführenden Bergkamener Schulen sind durch den zuständigen Schulamtsdirektor Herrn Forthaus in einer Informationsveranstaltung im Rathaus der Stadt Bergkamen am 22.04.04 auf die neue Erlasslage hingewiesen und in das Thema eingeführt worden.

Der Schulträger wiederum ist dann im Anschluss gefragt und muss entsprechend den oben ausführten Punkten tätig werden.

Ein entsprechender Ratsbeschluss ist dann rechtzeitig herbeizuführen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung der Stadt Bergkamen nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.



**Amtsblatt**

Klassenkonferenz gemäß § 27 ASchO beraten und entschieden.  
Die jeweiligen Genehmigungserlasse (n.v.-Erlasse) an die einzelnen  
Schulen treten zum 31. 7. 2004 auslaufend außer Kraft.

ABI. NRW. 1/04-S. 8